

Bern, den 20. Juni 1977

s.B.34.71.Alger. - LJ/bg

STATISTISCHE UEBERSICHT BETREFFEND DAS
NATIONALISIERUNGSCONTENTIEUX MIT ALGERIEN

Bern, den 20. Juni 1977



I. Allgemeines

Bei den unter der obigen Referenz registrierten 270 Dossiers handelt es sich nicht um Schadensdossiers im engeren Sinne. Vielmehr enthalten sie eine Auflistung sämtlichen in Algerien gelegenen schweizerischen Eigentums. Das hat zur Folge,

- dass damit nicht alle Vermögensschäden erfasst sind; Forderungen aus Sozialversicherung, aus Schäden der "événements d'Algérie", welche Algerien anzulasten sind und aus anderen schädigenden Handlungen Algeriens ("maison suisse", Juillard etc.) figurieren nicht in dieser Statistik;
- dass von diesen 270 Dossiers 68 beiseite gelegt werden konnten, da entweder das Eigentum noch immer frei verfügbar ist oder aber kein von der Schweiz zu vertretender Anspruch vorliegt (persönliche und sachliche Legitimation).

Diese 202 Dossiers repräsentieren 435 enteignete Objekte. Ihr Inhalt wurde im Laufe der letzten Monate auf Formulare übertragen. Damit wurden zwei Ziele verfolgt:

- Schaffung einer Basis, um eine statistische Uebersicht unserer Forderungen erstellen zu können;
- Kurzzrésumés der Einzelfälle, welche dem jeweiligen Sachbearbeiter eine sofortige Situierung des Falles ermöglichen.

Wie jede Statistik so beinhaltet auch die vorliegende gewisse Ungenauigkeiten. Die Gründe dafür sind folgende:

1. Es ist nicht anzunehmen, dass alle Betroffenen ihre Schäden beim EPD angemeldet haben. Nur ein öffentlicher Aufruf könnte hier Klarheit schaffen.
2. Um bei den Geschädigten nicht falsche Erwartungen zu wecken, wurde - abgesehen von wenigen Ausnahmen - darauf verzichtet, Rückfragen zu stellen. Dies hat zur Folge, dass die auf die

Formulare übertragenen Angaben in etwa der Hälfte aller Fälle dem Instruktionsstand der jeweiligen Dossiers vom Jahre 1968 entsprechen. Damals setzte sich das EPD im Hinblick auf möglich scheinende Verhandlungen zum letzten Mal mit allen Ansprechern in Verbindung (die seither neu bekanntgewordenen Fälle sind selbstverständlich in der vorliegenden Statistik enthalten). Die Ungenauigkeiten, welche sich daraus ergeben mögen, dürften allerdings nur gerade im Bereich der persönlichen Legitimation liegen. (Tod eines Ansprechers; Nationalität eventueller Erben usw.); materiell hat sich nichts geändert.

3. Die im Jahre 1968 durchgeführte Untersuchung beschränkte sich vorwiegend auf Angaben über die Person der Geschädigten und das enteignete Objekt. Wenn auch aus der Gesamtheit eines einzelnen Dossiers jeweils auf die Umstände der Enteignung geschlossen werden konnte, so fehlen trotzdem genaue und explizite Angaben über das Warum und Wie des Eigentumsverlustes.
4. Der mit NF 82'325'706.- bezifferte Gesamtschaden ist ein Minimalbetrag, da
 - in 21 Fällen keine Schadensangaben verfügbar sind;
 - in vielen Fällen der - zum Teil bis 50 Jahre zurückliegende - Ankaufspreis einzige Bewertungsgrundlage ist;
 - den sprunghaften Kursentwicklungen von ancien und nouveau franc aus praktischen Gründen nicht durchwegs Rechnung getragen werden konnte;
 - in einigen Fällen nur - zum Teil wohl auch übersetzte - Selbstschätzungen vorliegen.

Unter Abwägung all dieser Umstände dürfte der effektive Schaden im Bereich von 3 % der genannten Summe liegen.

II. Kommentar zu den einzelnen Rubriken

- Blatt 1:

- Landwirtschaftliches Eigentum umfasst bepflanzte und unbepflanzte Grundstücke, darauf befindliche landwirtschaftliche und private Gebäude, landwirtschaftliches und privates Mobiliar, Lager, Tiere usw.;
- Gebäude; darunter fallen nicht-landwirtschaftliche und nicht-industrielle Gebäudekomplexe wie Miethäuser, Villen, Bungalows, Chalets usw.;
- Schweizerisch kontrollierte Gesellschaften: da die Frage der Kontrolle bei der Untersuchung von 1968 nicht abgeklärt wurde, figurieren in dieser Rubrik einerseits die zu mindestens 50% in schweizerischem Besitz befindlichen Gesellschaften, sowie jene, für welche aus der Gesamtheit des Dossiers - trotz Minderheitsbeteiligung - auf schweizerische Kontrolle geschlossen werden kann;
- Wohnungen: diese Rubrik umfasst die von den Geschädigten selbst bewohnten oder weitervermieteten Wohnungen im Stockwerkeigentum einschliesslich das darin befindliche Mobiliar (letzteres ist in den Schadensangaben meistens nicht spezifiziert);
- "Fonds de commerce": Apotheken, Coiffeursalons, Bijouterien, "Epiceries", Werkstätten usw., welche - aus faktischen und handelsrechtlichen Gründen - nicht als Gesellschaften aufgefasst werden können;
- Mobiliar und Material: selbständiges, bzw. selbständig lagerndes Mobiliar und Material, welches nicht Bestandteil der obenerwähnten Kategorien ist;
- Schweizerische Minderheitsbeteiligungen an Gesellschaften; Aktien: Anteile an Personen-, Kapital- und faktischen Gesellschaften von weniger als 50%;

- Grundstücke: nicht-landwirtschaftliche bzw. industrielle und unbebaute Grundstücke, Bauland;
 - Blockierte Konten: aufgrund der algerischen Devisengesetzgebung nicht transferierbare Summen;
 - Genossenschaftsanteile: es handelt sich dabei ausschliesslich um Anteile an Weinbaugenossenschaften;
 - Hypothekarforderungen;
 - Andere Forderungen: "Créances commerciales"; sie fallen eigentlich in die Zuständigkeit der Handelsabteilung;
 - "Primes à la construction": ein einziger, schlecht instruierter Fall; es ist nicht mit Sicherheit feststellbar, ob die algerische Regierung für den Schaden verantwortlich gemacht werden kann.
 - Frage der Staatsangehörigkeit: die Dossiers sind hinsichtlich der Frage der "nationalité prépondérante" nicht instruiert: bei den in Frankreich ansässigen französisch-schweizerischen Doppelbürgern darf aber - vielleicht abgesehen von wenigen Ausnahmen - die Dominanz der französischen Staatsbürgerschaft ohne weiteres bejaht werden, handelt es sich doch bei den Betroffenen meistens um "pieds noirs", welche in Algerien geboren, nach Frankreich rückwanderten, ohne je in der Schweiz domiziliert gewesen zu sein. Vier Fälle, in denen die Frage nach dem Vorliegen einer zweiten Staatsangehörigkeit unklar ist, figurieren unter den "Nur-Schweizern";
- Blatt 2:
- "biens vacants" (abandon): es handelt sich um die fallmässig und schadenmässig wichtigste Kategorie der verschiedenen Enteignungsarten. Sie ist schwierig zu umschreiben, da Gesetze, Verordnungen und davon betroffene Objekte im Laufe

der Jahre 1962-1966 immer wieder geändert wurden. Vereinfacht ausgedrückt, geht es darum, dass der algerische Staat die von den rückgewanderten "pieds-noirs" ihrem Schicksal überlassenen Vermögenswerte (Immobilien, Unternehmungen, landwirtschaftliche Güter usw.) 1962 vorerst unter staatlichen Schutz und Verwaltung gestellt und erst 1966 in sein Eigentum übergeführt hat.

Da den Dossiers hinsichtlich der Umstände des schädigenden Ereignisses - wie eingangs erwähnt - nur sehr dürftige Angaben entnommen werden können, ist mit Ausnahme von 18 Fällen nicht festzustellen, ob sich die algerischen Behörden an die in den einschlägigen Gesetzestexten enthaltenen Modalitäten, Formalitäten und Voraussetzungen gehalten haben (dies abgesehen von der Völkerrechtskonformität dieser Texte).

Schliesslich enthält diese Rubrik noch einige wenige Fälle von "abandon" vor der Unabhängigkeit, aber während des "Exécutif Provisoire". Diese dürften im Anschluss an die Unabhängigkeit umgehend zu "biens vacants" deklariert worden sein;

- "Nationalisation par arrêté/décret": diese Kategorie enthält die durch individuelle Akte verstaatlichten Güter, welche von ihren Eigentümern auch nach der Unabhängigkeit nicht verlassen worden waren. Sie betreffen beinahe ausschliesslich landwirtschaftliche Güter, die damit verbundenen Genossenschaftsanteile und landwirtschaftliche Gesellschaften. Anders ausgedrückt handelt es sich praktisch ausschliesslich um das von der Agrarreform vom Oktober 1963 betroffene Eigentum;
- "Creeping nationalisation": durch prohibitive Besteuerung, Einfuhrsperrn, Monopolisierung, Lizenzsperrn und andere administrative Massnahmen schikanöser Art bewirkte Aufgabe, bzw. Dereliktion einer Unternehmung;

- "occupation pure et simple": darunter fallen einerseits die von algerischen Behörden legitimationslos und widerrechtlich mit Beschlagnahme belegten Güter und andererseits die von der Polizei, trotz entsprechendem Begehren der - in Algerien ansässig gebliebenen - Betroffenen (also kein "bien vacant!"), nicht geräumten Villen, Wohnungen usw. Zusätzlich enthält diese Kategorie zwei Fälle von unmittelbar nach der Unabhängigkeit vorgekommenen und trotz Anzeige nicht verfolgten Plünderungen.

- Blatt 3:

Obwohl die Eigentumsübertragung der "biens vacants" formell erst 1966 vollzogen wurde, sind die Fälle unter jenen Daten eingetragen, an denen die Betroffenen ihre Güter in Algerien zurückgelassen haben.

(J. Leutert)